

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)
in der Fassung vom 29. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 55, S. 223–237)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Psychologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Psychologie hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt neben Kenntnissen in den Grundlagenfächern der Psychologie Grundkenntnisse in psychologischer Methodenlehre. Darauf aufbauend erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Klinische Psychologie, Kognitionspsychologie sowie Lernen und Arbeiten. Gleichzeitig werden sie in den Umgang mit statistischen Methoden sowie in die Anwendung psychologisch-diagnostischer Instrumente und Verfahren eingeführt. Ab dem fünften Fachsemester besteht im Rahmen der individuellen Schwerpunktsetzung die Möglichkeit, beispielsweise in den Bereichen Rehabilitationspsychologie, Neurowissenschaften, Lehr- und Lernforschung sowie Arbeit und Gesundheit spezifische Fragestellungen wissenschaftlich zu bearbeiten.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren

Auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann dem/der Studierenden ein Professor/eine Professorin oder ein erfahrener Dozent/eine erfahrene Dozentin als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

§ 4 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind in den Bereichen Grundlagenfächer und Methodenfächer alle in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren. Für die Absolvierung der Pflichtmodule im Bereich Methodenfächer gelten die besonderen Regelungen in Absatz 2.

Tabelle 1: Pflichtmodule im Bereich Grundlagenfächer (48 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Entwicklungspsychologie	V	2	5	1 oder 2	PL: Klausur
	S	2	3	1 oder 2	SL: mündlich oder schriftlich
Sozialpsychologie	V	2	5	1 oder 2	PL: Klausur
	S	2	3	1 oder 2	SL: mündlich oder schriftlich
Allgemeine Psychologie I	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	S	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich

Allgemeine Psychologie II	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	S	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich
Biologische Psychologie	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	S	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich
Differentielle Psychologie	V	2	5	2 oder 3	PL: Klausur
	Ü	2	3	2 oder 3	SL: mündlich oder schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; Pr = Praktikum; PL: Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Tabelle 2: Pflichtmodule im Bereich Methodenfelder (51 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Psychologie und Wissenschaftstheorie					
Einführung	V	2	3	1	PL: Klausur
Datenerhebung	Pr	2	4	1	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Statistik					
Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	V oder Ü	4	6	1	PL: Klausur
Inferenzstatistik	V oder Ü	4	6	2	PL: Klausur
Datenanalyse und Versuchsplanung					
Computergestützte Datenanalyse	Ü	2	3	2	SL: Hausarbeit, Protokoll oder Klausur
Versuchsplanung	V oder Ü	3	6	2 oder 3	PL: Klausur
Qualitative Methoden					
Qualitative Methoden	Ü	2	3	2 oder 3	PL: Hausarbeit, Protokoll oder Klausur
Testtheorie und Grundlagen psychologischer Diagnostik					
Grundlagen der Testtheorie	V	2	5	3 oder 4	PL: Klausur
Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	5	4 oder 5	PL: Klausur
Diagnostische Verfahren					
Psychometrische Verfahren	S	2	3	3 oder 4	PL : Hausarbeit oder Protokoll SL: mündlich oder schriftlich
Interview- und Beobachtungstechnik	S	2	3	4 oder 5	
Empirisch-experimentelles Praktikum					
Empirisch-experimentelles Praktikum	Pr	6	6	5	PL: Hausarbeit oder Protokoll

(2) Im Modul Diagnostische Verfahren kann der/die Studierende wählen, in welchem der beiden Seminare die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wird; in beiden Seminaren sind Studienleistungen zu erbringen. Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Empirisch-experimentelles Praktikum ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Einführung in die Psychologie und Wissenschaftstheorie, Statistik, Datenanalyse und Versuchsplanung sowie Qualitative Methoden. Weitere Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung dieses Moduls ist die Ableistung von 25 Versuchspersonenstunden; für diese Studienleistung wird ein zusätzlicher ECTS-Punkt vergeben.

(3) Im Bereich Anwendungsfächer (Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie sowie Lernen und Arbeiten) sind alle in Tabelle 3 aufgeführten Grundlagenmodule (Pflichtmodule) sowie nach eigener Wahl des/der Studierenden eines der beiden Aufbaumodule (Wahlpflichtmodule) zu absolvieren. Hierbei ist Voraussetzung für die Belegung des Aufbaumoduls Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie die erfolgreiche Absolvierung des Grundlagenmoduls Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie I und des Grundlagenmoduls Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie II; Voraussetzung für die Belegung des Aufbaumoduls Lernen und Arbeiten ist die erfolgreiche Absolvierung des Grundlagenmoduls Lernen und Arbeiten I und des Grundlagenmoduls Lernen und Arbeiten II. Im Rahmen des Aufbaumoduls Lernen und Arbeiten entscheidet der/die Studierende, in welchem Seminar die mündliche Prüfungsleistung erbracht wird; in beiden Seminaren sind Studienleistungen zu erbringen.

Tabelle 3: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bereich Anwendungsfächer (40 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagenmodul Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie I: Klinische Psychologie	V	2	5	3 oder 4	PL: Klausur
	S	2	3	3 oder 4	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Grundlagenmodul Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie II: Rehabilitationspsychologie	V	2	5	3 oder 4	PL: Klausur
	S	2	3	3 oder 4	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Grundlagenmodul Lernen und Arbeiten I: Arbeits- und Organisationspsychologie	V	2	5	4 oder 5	PL: Klausur
	S	2	3	4 oder 5	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Grundlagenmodul Lernen und Arbeiten II: Pädagogische Psychologie	V	2	5	4 oder 5	PL: Klausur
	S	2	3	4 oder 5	PL: Hausarbeit oder Protokoll
Aufbaumodul Klinische, Rehabilitations- und Neuropsychologie	V	2	5	5 oder 6	PL: Klausur
	S	2	3	5 oder 6	SL: mündlich oder schriftlich
oder:					
Aufbaumodul Lernen und Arbeiten	S	2	4	6	PL: mündlich SL: mündlich oder schriftlich
	S	2	4	6	

(4) Außerdem ist ab dem zweiten Fachsemester ein fachfremdes Wahlmodul mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Das fachfremde Wahlmodul, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

- Biologie
- Erziehungswissenschaft
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Kriminologie
- Philosophie
- Psychopathologie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Psychologie geeignete Fächer zugelassen werden.

(5) Zusätzlich sind 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen durch die Belegung von Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität oder am Sprachlehrinstitut der Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu erwerben. Die Einzelheiten hierzu sind in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(6) Die im Bachelorstudiengang Psychologie belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen des fachfremden Wahlmoduls gemäß Absatz 4 wählbaren Fächer sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

§ 5 Berufspraktikum

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie ist eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) in einer geeigneten Einrichtung zu absolvieren. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen der Orientierungsprüfung.

(2) Das Berufspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von acht Wochen und soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Es kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei Praxisphasen von je vier Wochen Dauer durchgeführt werden. Die Einzelheiten zum Berufspraktikum regelt der Fachprüfungsausschuss.

(3) Über das Berufspraktikum, das einen Leistungsumfang von 11 ECTS-Punkten hat, ist ein schriftlicher Bericht, für den ein weiterer ECTS-Punkt vergeben wird, anzufertigen und bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 6 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in der Bearbeitung von Übungsblättern und in der Anfertigung von Hausarbeiten oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren, Hausarbeiten und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Vorträge (Referate). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können drei nicht bestandene Prüfungsleistungen nach eigener Wahl ein zweites Mal wiederholt werden; von diesen dürfen jeweils höchstens zwei aus dem Methodenbereich beziehungsweise aus dem Grundlagenbereich stammen. § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(2) Die Prüfungsleistungen im Modul Entwicklungspsychologie und im Modul Statistik sowie die Bachelorarbeit können jeweils nur einmal wiederholt werden.

(3) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. In Betracht kommen insoweit nur Klausuren zu Vorlesungen oder Übungen, die innerhalb der ersten drei Fachsemester in dem ersten nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Prüfungstermin erfolgreich absolviert wurden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen im Modul Entwicklungspsychologie und zur Lehrveranstaltung Inferenzstatistik im Modul Statistik bestanden sind.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Psychologie mindestens 135 ECTS-Punkte erworben und das Modul Empirisch-experimentelles Praktikum erfolgreich absolviert hat.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Mit Genehmigung des Fachprüfungsausschusses kann in besonderen Fällen die Bachelorarbeit auch von zwei Studierenden gemeinsam als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(4) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Bildung der Modulnote

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Psychologie

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Psychologie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des Berufspraktikums im Hauptfach Psychologie gemäß § 5 der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie in Anlage B dieser Prüfungsordnung sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.